



Reglement über den Verleih von Geräten und Materialien

vom 22. Februar 2022

Reglement über den Verleih von Geräten und Materialien

vom 22. Februar 2022

Der Gemeinderat Rheinau

gestützt auf Art. 18 der Tarifverordnung vom 15. März 2010

erlässt folgende Bestimmungen:

Art. 1 Ausleihbare Geräte und Materialien

Folgende Geräte und Materialien können an die Bevölkerung und an die Vereine der Gemeinde Rheinau ausgeliehen werden, sofern kein Eigenbedarf besteht:

| Gerät | Standort | Verantwortliche Person für die Ausleihe |
|---|-----------------|--|
| Anhänger | Werkhof | Mitarbeitende Werke |
| Plakatwand (inkl. Sockel) | Werkhof | Mitarbeitende Werke |
| Elektroverteiler | Werkhof | Mitarbeitende Werke |
| Festzelt | Gemeindehaus | Mitarbeitende Werke |
| Festbestuhlung (ca. 30 Garnituren für je 10 Personen) | Gemeindehaus | Mitarbeitende Werke |

Art. 2 Besondere Bestimmungen für die Ausleihe

¹ Bei Doppelbuchungen hat der Erstbucher den Vorrang.

² Die Ausleihe erfolgt gegen Unterzeichnung eines Formulars, auf dem der zuständige Gemeindeangestellte nach Gebrauch den ordnungsgemässen Rückschub bestätigt.

³ Die Gerätschaften sind durch die Ausleiher am jeweiligen Standort abzuholen. Haben die Ausleiher keine Transportmöglichkeit, wird der Transport durch die Werke während den Arbeitszeiten (07.30 - 11.30 und 13.00 - 16.00 Uhr) durchgeführt. Die Anmeldung muss in der Regel bis eine Woche vor der Ausleihe erfolgen. Der Ausleiher muss beim Transport sowie beim Auf- und Abladen mithelfen.

⁴ Zusätzliche Gerätschaften und Materialien dürfen durch die Gemeindeangestellten nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Ressortvorstand ausgeliehen werden.

Art. 3 Besondere Bestimmungen für die Gebühren

¹ Die Ausleihe erfolgt gegen Barzahlung an die für die Ausleihe verantwortliche Person. Diese leitet die Gebühren zusammen mit dem Ausleihformular der Gemeindekasse weiter.

² Die Ausleihe der Festbestuhlung durch die örtlichen Vereine ist gratis.

³ Defektes Material ist zu melden und wird in der Regel in Rechnung gestellt.

Art. 4 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 1. April 2022 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement über den Verleih von Geräten und Materialien vom 5. August 2014 sowie alle mit diesen Bestimmungen im Widerspruch stehenden Beschlüsse und Erlasse aufgehoben.

³ Das Reglement ist zu publizieren und in die Rechtssammlung der Gemeinde aufzunehmen.